

BS LEGAL Rechtsanwälte · Dürener Str. 270 · 50935 Köln

Landgericht xxx

-Schwurgericht-

xxxxxx

Köln, xxxx.03.2020  
Unser Zeichen: xxxxx

Fachanwaltskanzlei  
Familienrecht & Strafrecht

**In der Strafsache**

**des xxxxxx**

**xxxxxxx**

**Veit Strittmatter**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

**Ewelina Löhnenbach**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht

beantragt die Verteidigung

**Silvia Strittmatter**  
Steuerberaterin  
Dipl.- Finanzwirtin (FH)

**den für den 20.03.2020 anberaumten Termin auf einen  
anderen Terminstage nach dem 20.04.2020 zu  
verlegen.**

**Anschrift**

BS LEGAL Rechtsanwälte  
Dürener Str. 270  
50935 Köln

Tel. +49 (0) 221 94 336 530  
Fax. +49 (0) 221 94 336 531

[info@bs-legal.de](mailto:info@bs-legal.de)  
[www.bs-legal.de](http://www.bs-legal.de)

**Begründung:**

Ust.-IdNr. DE 288 244 307

1.)

Im gesamten Bundesgebiet sind aufgrund der stetig voranschreitenden Ausbreitung des SARS-Cov-2 Virus (COVID19) besondere Maßnahmen erforderlich um diese Entwicklung zumindest zu verlangsamen. Allein in den letzten 24 Stunden ist die Zahl der bekannt infizierten Personen in

Bankverbindung:  
Sparkasse KölnBonn

Geschäftskonto:  
IBAN: DE21 3705 0198 1934 6260 43  
SWIFT-BIC: COLSDE33XXX

Anderkonto:  
IBAN: DE08 3705 0198 1934 6284 11  
SWIFT-BIC: COLSDE33

Nordrhein-Westfalen (Stand 18.03.2020, 10:00 Uhr) um 800 Personen auf nunmehr 3.838 Personen angestiegen. Zu den bereits bekannten Infektionen kommt eine besonders hohe Dunkelziffer hinzu, weil das Virus SARS-Cov-2 eine verhältnismäßig lange Inkubationszeit aufweist und darüber hinaus eine Vielzahl von Infektionen mangels entsprechender Symptomatik nicht erkannt wird. Forscher sehen hierin einen der Hauptgründe für die rasante Verbreitung. In Ihren Berechnungen kommen renommierte Forscher zwischenzeitlich zu dem Ergebnis, dass vor dem 23. Januar 2020 – dem Tag, als die chinesische Regierung Wuhan und einige andere Städte unter Quarantäne stellte – nur 14 % aller Erkrankungen erkannt wurden. Die übrigen 86 % wurden nicht erkannt, weil die Personen nur leicht erkrankt waren oder eine Erkrankung nicht auf SARS-CoV-2 zurückgeführt wurde (*Science* 2020; DOI: [10.1126/science.abb3221](https://doi.org/10.1126/science.abb3221)).

Insoweit völlig zutreffend hat der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen am gestrigen Tage drastische und gleichwohl realistische Worte gewählt:

*„Es geht um Leben und Tod.“*

Vermeidbare Zusammenkünfte, gleich in welchen Bereichen des täglichen Lebens, sind mit sofortiger Wirkung einzustellen. Für den Fall, dass das öffentliche Leben nicht unverzüglich auf ein notwendiges Minimum reduziert wird, rechnet das Robert-Koch-Institut mit über 10.000.000 – in Worten: Zehn Millionen (!) – Infizierten allein in der ersten Hälfte des laufenden Kalenderjahres. Das Gesundheitssystem wäre hiermit restlos überfordert. Es drohen schwere nicht behebbare Schäden für die gesamte Bundesrepublik.

2.)

Die Durchführung des Termins am 20.03.2020 ist mit erheblichen Risiken für alle Verfahrensbeteiligten sowie der möglicherweise – wenn auch nur eingeschränkt – anwesenden Öffentlichkeit verbunden.

Der SARS-Cov-2 Virus ist hochansteckend und mit bekannten flächendeckend vorhandenen humanpathogenen Viren, wie etwa gewöhnlichen Grippeviren, nicht annähernd vergleichbar. Zwar ist der Hauptübertragungsweg die sog.

Tröpfcheninfektion und wohl ausschließlich - jedenfalls weit überwiegend - direkt von Mensch-zu-Mensch relevant. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sowohl ein Kontakt über die Schleimhäute als auch der indirekte Kontakt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Berührung kommen, ausreichend ist um eine entsprechende Infektion zu verursachen.

Mit Schreiben vom xxxxx hat die Kammer des Landgerichts xxxxx mitgeteilt, dass *„Schutzmaßnahmen nach Rücksprache mit der hiesigen Gerichtsverwaltung nicht getroffen werden können“*, es den Verfahrensbeteiligten allerdings frei stehe *„den nach Möglichkeit gebührenden Abstand von den übrigen Verfahrensbeteiligten zu halten und — soweit dort vorhanden — Masken zu tragen“*.

Die für einen wirksamen Infektionsschutz erforderlichen Masken (FFP2; besser FFP3) sind derzeit – auch im Fachhandel – nicht erhältlich. Selbst, wenn diese erhältlich wären, gebietet es die soziale Verantwortung aller Bürger – für Personen im Bereich der Justiz kann hier nichts anderes gelten – dass derartige Schutzausrüstung ausschließlich für den Bereich der medizinischen Versorgung bereitgehalten wird.

3.)

In dem vorliegenden Verfahren sind im Rahmen der Hauptverhandlung mindestens 13 Personen anwesend (u.a. Richter, Schöffen, Sachverständige, Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, Mandant, Verteidiger, Nebenklagevertreter, Zeugen, Protokollführer, Wachtmeister), wobei der zu gewährleistende Mindestabstand (1,50 m; besser 2,00 m) sowohl zwischen den Angehörigen der Kammer als auch zwischen den Beteiligten aufseiten der Verteidigung nicht – jedenfalls nicht bei Beibehaltung einer uneingeschränkten Verteidigung – eingehalten werden kann.

Wegen der (im Vergleich zu anderen Krankheitserregern) verhältnismäßig langen Zeit, die SARS-Cov-2 Viren auf unbelebten Oberflächen in infektiöser Belastung vorhanden bleiben, sind erhebliche Schutzmaßnahmen erforderlich, die in einem grundsätzlich öffentlichen Gebäude nicht gewährleistet werden können. Das Landgericht xxxxxx beschäftigt derzeit 110 Mitarbeiter. Hinzu kommt eine hohe Fluktuation durch Rechtsanwälte, Dolmetscher, Schöffen, Zeugen, Sachverständige

etc., so dass das Infektionsrisiko ebenso wie das Risiko der unbewussten Verbreitung evtl. vorhandener Viren auch durch von außen mitgeführte Gegenstände (Akten, Kleidung etc.) als sehr hoch einzuschätzen ist.

4.)

In Bezug auf das vorliegende Verfahren ist folgendes auszuführen:

Herrn xxxxx wird von der Staatsanwaltschaft ein versuchtes Tötungsdelikt zur Last gelegt. Er befindet sich derzeit in Untersuchungshaft. Es ist zwar zutreffend und in vielen Fällen richtig, dass Haftsachen auch in der derzeitigen Situation unter strafprozessualen Gesichtspunkten zeitnah zu verhandeln sind. Gleichwohl ist hierzu anzumerken, dass eine Situation, wie sie sich vorliegend darstellt, für den Gesetzgeber und auch im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht angedacht gewesen ist. Unter diesem Aspekt ist auch die prozessrechtliche Bewertung des Sachverhalts anzupassen.

Dem Vorsitzenden obliegt gem. § 176 Abs. 1 GVG die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung. Hierbei handelt es sich nicht lediglich um eine bloße Zuständigkeitsregelung, sondern zugleich um eine Rechtsgrundlage für die Sitzungspolizei.

Die durch den Vorsitzenden angedachten Maßnahmen (Dolmetschen über Audio-Funkanlage) sind nicht ausreichend um der aktuellen Gefahrenlage angemessen entgegenzuwirken. Erforderlich wäre, wie bereits vorstehend ausgeführt, dass zwischen den Verfahrensbeteiligten, also auch zwischen der Verteidigung und Herrn xxxxx ein erheblicher räumlicher Abstand gewährleistet ist. Maßnahmen indes, die einen solchen Abstand gewährleisten, führen dazu, dass eine vertrauliche Kommunikation zwischen den Verteidigern und Herrn xxxxx nicht mehr gewährleistet wäre; für die Kommunikation zwischen der Nebenklägerin und deren Vertreter gilt nichts anderes.

Soweit Angeklagte ein berechtigtes Interesse an einem vertraulichem Austausch mit ihren Verteidigern am Rande der Verhandlung haben und dessen Verwirklichung

beeinträchtigt zu werden droht, muss dem durch sitzungspolizeiliche Anordnung entgegengewirkt werden (BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007 - 1 BvR 620/07).

Herr xxxxx hat ein berechtigtes Interesse daran, dass eine solche vertrauliche Kommunikation zwischen ihm und seinen Verteidigern durchgehend gewährleistet ist. Maßnahmen, die dazu führen, dass eine solche ungehinderte Kommunikation nicht mehr möglich ist, tangieren den Anspruch auf ein faires Verfahren (vgl. BVerfGE 49, 24 [55] = NJW 1978, 2235).

5.)

Derzeit sind seitens der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen schrittweise zu verschärfende erhebliche Restriktionen bereits umgesetzt und für die kommenden Tage und Wochen geplant. Die Maßnahmen sind zunächst bis zum 20.04.2020 beschränkt. Ab diesem Zeitpunkt kann auch für das hiesige Verfahren eine Neubewertung vorgenommen werden.

Veit Strittmatter

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht